

Lebensmittel-Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“

Wissenschaftlerkreis Grüne Gentechnik e.V. ,Frankfurt/Main

Verbraucher- und Umweltschutzverbände, Organisationen des ökologischen Landbaus, der Kirchen usw. forderten seit Verabschiedung der Novel Food Verordnung (NFV) eine gesetzliche Möglichkeit, Lebensmittel mit dem Etikett „gentechnikfrei“ ausloben zu dürfen. Als Hauptkriterium für diese besondere Auslobung sollte gelten, dass das Lebensmittel während seiner Entstehung in keiner Weise mit der Gentechnik in Berührung gekommen ist. Die Bundesregierung bzw. das damalige Gesundheitsministerium unter Leitung von Horst Seehofer hat eine entsprechende Bundesratsinitiative aufgenommen und im Jahre 1998 zügig in die Kennzeichnungsverordnung (NLV) umgesetzt (1). Man verständigte sich auf eine freiwillige Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“. Eine Kennzeichnung als „gentechnikfrei“ war und ist nicht statthaft. Das Ministerium war in Hinblick auf die Auslobungskriterien der freiwilligen Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ der Auffassung, dass eine solche Kennzeichnung nur dann erfolgen darf, wenn das Lebensmittel auf keiner Stufe der Herstellung mit der Gentechnik in Berührung gekommen ist. Dies wird auch in der Begründung zur Änderungsverordnung herausgestellt. „Damit soll dem Grundsatz der Öffentlichkeit und Transparenz bei der Verbraucherinformation und dem Bedürfnis der Verbraucher nach sachlichen und klaren Informationen über Erzeugungs- und Herstellungsverfahren im Lebensmittelbereich Rechnung getragen werden.“ (2)

Die Kriterien für die freiwillige Auslobung mit „Ohne Gentechnik“ waren bislang sehr streng. Nach der NLV zur Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ galt für Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, dass sie

- nicht aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) bestehen, keine GMO enthalten, nicht aus oder mit GMO hergestellt worden sind;
- keine isolierten Produkte aus GMO enthalten oder mit solchen hergestellt worden sind;
- nur ohne Verwendung von technischen Hilfsstoffen aus GMO, einschließlich Extraktionsmitteln und Enzymen, hergestellt worden sind;
- von Tieren stammen, denen keine Futtermittel oder Futtermittelzusatzstoffe aus GMO verabreicht wurden (einschließlich Tierarzneimittel).

Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die diese Anforderungen nachweislich erfüllen, durften nach damaligem Recht mit „Ohne Gentechnik“ ausgelobt werden. „Ohne Gentechnik“ bedeutete damals, dass weder Rohstoffe aus transgenen Pflanzen noch Enzyme, Zusatzstoffe oder Aromen usw. aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen für die Lebensmittelherstellung verwendet werden dürfen.

Auch in der Tierhaltung durften keine Futtermittel oder Futtermittelzutaten aus GMO eingesetzt werden. Dies galt auch für Lebensmittel, die Fleisch-, Milch- oder Eiprodukte enthalten, da seit 1996 in zunehmendem Maße Tierfutter mit transgenem Soja (Schrot, Ölpressekuchen), Mais (Maisgluten) und Rapsölpressekuchen verwendet wird.

Diese Lebensmittel und die von GMO abgeleiteten Erzeugnisse sind gentechnisch nicht modifiziert. Eine ähnliche Sachlage ergibt sich für die fermentative Gewinnung von Enzymen aus konventionellen Mikroorganismen. Die meisten Fermentationsmedien enthalten heute isolierte Produkte aus GMO. Die Produktionsorganismen metabolisieren diese und integrieren sie in zelleigene Komponenten, z.B. als Aminosäuren in Proteine. Weder die Produktionsorganismen noch die Enzyme sind gentechnisch modifiziert und erst recht nicht Lebensmittel, die mit solchen konventionellen Enzymen aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen verarbeitet wurden. Trotzdem sind die Enzyme zweifelsohne mit Gentechnik in Berührung gekommen. Gleiches gilt für Maisstärkehydrolyseprodukte, die Lebensmitteln zugesetzt werden. Ein Erfrischungsgetränk mit solchem Fructosesirup ist kein gentechnisch modifiziertes Getränk.

Da aber diese Produkte / Enzyme mit der Gentechnik in Berührung gekommen sind, durften sie damals, zur Vermeidung einer Verbrauchertäuschung, nicht als „Ohne Gentechnik“ gekennzeichnet werden.

Mit der Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG (3) in das deutsche Gentechnikrecht sollte auch die Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ neu geregelt werden. Die freiwillige Auslobung „Ohne Gentechnik“, insbesondere für tierische Lebensmittel (Milch, Fleisch und Eier) sollte in Hinblick darauf, dass mehr Lebensmittel mit der Auslobung „Ohne Gentechnik“ auf den Markt kommen sollen, erleichtert werden. Zusätzlich wollte man Anreize für die Bereitstellung von „gentechnikfreien“ – nicht kennzeichnungspflichtigen – Futtermitteln schaffen.

Die Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ wurde aus der NLV ausgegliedert und in neuer Form in das „Gesetz zur Durchführung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und über die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel“ als EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTGDurchfG) (4) in das Gentechnikgesetz (GenTG) (5) überführt.

Die Kriterien für die freiwillige Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ werden § 3a festgelegt, wobei sehr unterschiedliche Maßstäbe für verarbeitete Lebensmittel und tierische Primärerzeugnisse wie Fleisch, Milch und Eier angewandt werden.

1. Genau wie in der NLV darf nur eine Kennzeichnung mit „Ohne Gentechnik“ erfolgen; alle anderen sinngemäßen Termini wie z.B. „gentechnikfrei“ sind nicht erlaubt.

2. Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die nach den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 (6) und (EG) Nr. 1830/2003 (7) als GVO-Erzeugnis kennzeichnungspflichtig sind, dürfen nicht mit „Ohne Gentechnik“ ausgelobt werden. Entsprechend der europäischen Verordnungen dürfen Lebensmittel und Lebensmittelzutaten keine (lebende) GVO sein, enthalten oder aus GVO hergestellt worden sein. Zusätzlich oder erschwerend zu den genannten EU-Verordnungen und über die EU-Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (8) hinausgehend, dürfen keine Erzeugnisse verwendet worden sein, die entsprechend der Schwellenwert-Regelung von 0,9 % keiner GVO-Kennzeichnung unterliegen. Dies bedeutet, dass für die Auslobung „Ohne Gentechnik“ die EU-Schwellenwert-Regelung einer zufälligen oder technologisch unvermeidbaren Beimischung von 0,9 % nicht greift, sondern es gilt eine Nulltoleranz. Unklar ist hierbei, ob es sich um eine absolute Nulltoleranz handelt oder ein Richtwert von unter 0,1% toleriert werden kann. Die Verwendung von nach EU-Recht nicht kennzeichnungspflichtigen Produkten aus GVO ist folglich für eine Auslobung „Ohne Gentechnik“ schädlich.

3. Produkte wie z.B. Enzyme, Vitamine, Aminosäuren, die mit Hilfe von GVO (in der Regel gentechnisch veränderten Mikroorganismen) fallen nicht in den Anwendungsbereich von (EC) Nr. 1829/2003 und sind somit auch nicht kennzeichnungspflichtig(6, 9)). Solche Erzeugnisse dürfen bei einer Auslobung „Ohne Gentechnik“ nur dann eingesetzt werden, wenn die entsprechenden Produkte in gleicher Qualität oder Menge aus konventioneller Herstellung nicht am Markt erhältlich sind.

4. Für Lebensmittel und Lebensmittelzutaten tierischer Herkunft dürfen keine Futtermittel verwendet werden, die nach (EC) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind. Dies gilt auch bei für den Eigenbedarf produzierten Futterpflanzen. In der Regel gilt dieses Verbot über die gesamte Lebensspanne der Tiere, wobei für die Hauptnutztiere (Wiederkäuer, Schweine und Geflügel) gewisse zeitliche Ausnahmen gemacht werden. So muss z.B. die Fütterung von Milchkühen mit kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln drei Monate vorher eingestellt worden sein, damit eine Auslobung der Milch mit „Ohne Gentechnik“ erfolgen kann. Im Gegensatz zu den anderen Lebensmitteln schließt jedoch die Verwendung von nicht kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln (Schwellenwert 0,9%) die Auslobung „Ohne Gentechnik“ nicht aus.

Futtermittelzusatzstoffe, die mit Hilfe von GVO gewonnen wurden, dürfen ohne Einschränkungen verwendet werden. Allerdings geht aus dem Gesetzestext nicht klar hervor, ob, ähnlich wie in der Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007(6), Futtermittel-Zusatzstoffe nicht doch nur dann eingesetzt werden dürfen, wenn die entsprechenden Erzeugnisse aus konventioneller Produktion nicht zur Verfügung stehen. Für das Inverkehrbringen von „Ohne Gentechnik“ ausgelobten Lebensmitteln müssen entsprechende Nachweise erbracht werden, dass für die Herstellung die vorgeschriebenen Kriterien eingehalten worden sind. Als geeignete Nachweise werden angesehen:

- verbindliche Erklärungen von Lieferanten, dass Produkte die Voraussetzungen für die neue Kennzeichnung erfüllen
- Etiketten oder Begleitdokumente für die verwendeten Ausgangsstoffe im Fall §3a, Abs2
- Analysenberichte oder eine Dokumentation, aus der mit hinreichender Sicherheit hervorgeht, dass die Kennzeichnungskriterien erfüllt sind

Können diese Nachweise nicht erbracht werden, so ist eine Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ unzulässig.

Bei Analyse des Gesetzestextes kann festgestellt werden, dass eine Auslobung „Ohne Gentechnik“ für verarbeitete Lebensmittel schwierig sein wird. Lebensmittelhersteller bzw. –verarbeiter müssen umfangreiche Nachweise erbringen, dass die verwendeten Rohstoffe keine zufälligen oder technologisch unvermeidbare GVO Beimischungen (Schwellenwert) enthalten und verwendete Zutaten, Enzyme, Vitamine usw. tatsächlich nicht in gleicher Qualität und Menge aus konventioneller Herstellung am Markt erhältlich sind. Für tierische Rohstoffe wird mit dem Gesetzestext eine Erleichterung für die Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ vorgenommen. Hier dürfen Futtermittel mit zufälliger oder technologisch unvermeidbaren Beimischung (Schwellenwert 0,9%) verwendet werden. Der Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen, die den GVO nicht mehr enthalten (Enzyme, Vitamine, Aminosäuren) ist nicht schädlich für die freiwillige Auslobung „Ohne Gentechnik“. Es ist davon auszugehen, dass sich die Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ vorwiegend auf unverarbeiteten tierischen Lebensmitteln wie Fleisch, Milch und Eiern finden wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden:

- Das „Ohne Gentechnik“ - Logo steht nicht für generellen Verzicht auf Gentechnik
- Der Gesetzgeber weicht von einer Anpassung an die Öko-Verordnung (EC) Nr. 834/2007 ab
- Für die Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ unterliegen die Bereiche der verarbeiteten und der tierischen Lebensmittel unterschiedlichen Kriterien

Referenzen:

[1] Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten und über die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel. (Neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten-Verordnung – NLV) Erste Verordnung zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung vom 13 Oktober 1998 (BGBl. I Nr. 69 vom 21.10.1998, S.3167)

[2]Bundsrats-Drucksache 551/98 vom 05.06.1998

[3] Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates – Erklärung der Kommission. ABI EU Nr. L 106 vom 17/04/2001 S. 001-0039.

[4] Gesetz zur Durchführung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und über die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel“ als EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTGDurchfG) vom 27.5.2008, BGBl I S. 919

[5] Gesetz zur Regelung der Gentechnik (GenTG) vom 29.04.2008, BGBl I S.2542

und Bundestag –Beschlussempfehlung vom 25.01.2008: Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes, zur Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes und zur Änderung der Neuartigen Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung. Bundestagsdrucksache 16/6814

[6] Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, ABI EU Nr. L. 268/1 vom 18/10/2003 S. 1

[7] Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG, ABL EU Nr. L 268/24 vom 18/10/2003 S.

[8] Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

[9] Gemeinsamer Standpunkt: Standing committee On the food chain and animal health *section on genetically modified food and feed and environmental risk* Summary record of the 2nd meeting – 23 June 2004 http://ec.europa.eu/food/committees/regulatory/scfcah/modif_genet/summary02_en.pdf

Wissenschaftlerkreis Grüne Gentechnik e.V. (WGG)
Postfach 12 01 27
D-60114 Frankfurt am Main
zentrale@wgg-ev.de

Ansprechpartner zum Thema:

Prof. Dr. Klaus-Dieter Jany, Karlsruhe

jany@biotech-gm-food.com